

den Tatbestandes, wird bei richtiger Handhabung und völliger Klarheit über das Wesen der demokratischen Gesetzlichkeit durch das geltende Kostenrecht kaum mehr gefährdet, insbesondere ergeben sich unmittelbar aus dem Kostenrecht in den allermeisten praktisch vorkommenden Fällen ausreichende Abhilfemöglichkeiten. Die ganz seltenen Ausnahmen, in denen die objektive Wahrheit nicht ermittelt werden kann, müssen solange in Kauf genommen werden, als das alte, im kapitalistischen Staat geschaffene Zivilprozeß- und Kostenrecht noch weitergilt.

Es zeigt sich also auch auf dem Gebiet des Kostenrechts, daß mit neuem Inhalt erfüllte, von unserem Staat aufrechterhaltene Normen durchaus geeignet sein können, ihre Überbaufunktionen gegenüber der Basis in der Hauptsache zu erfüllen. Das schließt allerdings die Erkenntnis nicht aus, daß unser Kostenrecht veraltet ist und daß, wenn es einmal zur Schaffung eines neuen Zivilprozeßrechts kommen sollte, auch eine Reform des Kostenrechts an Haupt und Gliedern unter sorgfältiger Berücksichtigung der Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien nötig sein wird.

Aus der Praxis — für die Praxis

Einige Bemerkungen zum Unterhaltsanspruch der getrennt lebenden Ehefrau

Eine Analyse der Rechtsprechung in Unterhaltssachen einiger Berliner Stadtbezirksgerichte läßt eine auch bei anderen Gerichten feststellbare Tendenz erkennen, der nicht energisch genug entgegengetreten werden kann. Es handelt sich um die Unterhaltsregelung für getrennt lebende Ehefrauen, die wegen der Betreuung von Kleinkindern oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, sofort einen Beruf zu ergreifen. Folgende Fälle zeigen, wie unbefriedigend die von den Gerichten gefundenen Lösungen sind.

In der ersten Sache beansprucht die getrennt lebende Ehefrau für sich einen monatlichen Unterhaltszuschuß von 50 DM. Für ihre vierjährige Tochter verpflichtet sich der Verklagte zur Zahlung von 40 DM monatlichen Unterhalts. Trotz des Nettoeinkommens von 288 DM verurteilt das Gericht den Verklagten nur zur Zahlung von 30 DM Unterhalt an die Klägerin. In den Gründen wird festgestellt, daß der Unterhaltsanspruch der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt, die Klägerin jedoch in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten. Zwar sei sie infolge des Kleinkindes daran gehindert, außerhalb ihres Wohnorts tätig zu sein; zum Beweise dessen wird ein langes Zitat aus dem persönlichen Gehör der Klägerin angeführt, aus dem sich ergibt, daß die Klägerin in ländlichen Verhältnissen lebt und an ihrem Wohnort keine Beschäftigung finden kann und auch keine Unterbringungsmöglichkeit für ihr Kind hat. Dennoch kommt das Gericht zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Klägerin in der Lage sei, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. „Mit Rücksicht auf ihre Lage“ wird der Klägerin ein Unterhaltszuschuß von 30 DM monatlich zugesprochen.

Im zweiten Fall hat der Verklagte die Klägerin im August 1952 grundlos verlassen. Die Klägerin hat die Sorge für ein 11 Monate altes Kind und ein anderes, wegen englischer Krankheit wie ein Kleinkind zu behandelndes Kind. Sie verlangt 80 DM Unterhalt für sich selbst und je 40 DM für die Kinder. Der Verklagte hat nach Überzeugung des Gerichts seine Arbeit mutwillig aufgegeben, so daß sich sein Einkommen von 420 DM netto auf 300 DM netto verringert hat. Das Gericht verurteilt ihn jedoch nur zur Zahlung von insgesamt 130 DM. Es führt aus, daß die Klägerin in der Lage erscheine, durch Heimarbeit ein, wenn auch nur geringes, Einkommen zu erzielen.

In der dritten Sache wird die Abweisung der Mehrforderung der Klägerin damit begründet, daß die Klägerin in der Lage sei, sich durch selbständige Arbeit einen entsprechenden Verdienst zu schaffen. Obwohl die Klägerin, die das zweijährige eheliche Kind zu betreuen hat, vorgebracht hatte, daß sie seit Oktober 1952 ohne Beschäftigung sei und es ihr wegen der abgelegenen Lage der Wohnung nicht möglich sei, eine neue Arbeitsstelle zu erhalten, hat sich das Gericht mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Die bedrängte Situation der Klägerin wird mit dem einen, geradezu herzlos klingenden Satz abgetan: „Es ist nicht Schuld des Beklagten, wenn ihre Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg hatten.“

Solche Urteile finden nicht das Verständnis unserer werktätigen Menschen, insbesondere nicht unserer

Frauen, und können es auch nicht finden. Sie führen dazu, daß Ehemänner, die es mit der ehelichen Treue nicht so genau nehmen, ermuntert werden, die Ehe faktisch zu lösen, wann es ihnen gefällt, weil sie nicht einmal mehr finanzielle Verpflichtungen gegenüber ihrer Ehefrau haben. Seit dem Zusammenbruch des Hitlerstaates gehen die Bemühungen der fortschrittlichen Kräfte dahin, gesunde Familienverhältnisse zu schaffen. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik stellt mit den Artikeln 7 und 30 die Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Nachdem die durch den zweiten Weltkrieg hervorgerufene Scheidungsinflation abgeklungen ist und die gesamten Lebensverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik sich erheblich gebessert haben, werden auch an die eheliche Moral höhere Anforderungen gestellt. Von den leitenden Organen der Rechtspflege wird ein energischer Kampf gegen die aus der kapitalistischen Vergangenheit überkommene sogenannte einverständliche Scheidung geführt. Nicht die Parteien, sondern das Gericht als Organ der Arbeiter- und Bauernmacht entscheidet nach sorgfältiger Überprüfung, ob die Fortführung einer Ehe im Interesse der Gesellschaft und damit auch im wirklichen Interesse der Parteien liegt. Der Staat verlangt die genaue Beachtung und Einhaltung seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte. Eine Unterhaltsrechtsprechung, die dazu führt, daß wenig vorbildliche Ehemänner es für vorteilhafter ansehen, die Ehe de facto aufzulösen als die Auflösung durch Richterspruch zu erreichen, verstößt letzten Endes gegen die demokratische Gesetzlichkeit. Die schädlichen Folgen liegen vor allem auch auf erzieherischem Gebiet, handelt es sich doch in der Regel um junge Ehen, die auf eine so „bequeme“ Weise zur Auflösung kommen. Aufgabe der Rechtsprechung ist jedoch, mit dafür zu sorgen, daß sich in den jungen Ehemännern jenes Gefühl der Verantwortung für ihre Familie bildet, das den Bürger eines demokratischen Staates vor allen anderen auszeichnet.

Die Ursache für solche Fehlentscheidungen wie die angeführten liegt m. E. in einer schematischen Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Frau. Das Oberste Gericht hat in seiner bekannten Entscheidung vom 1. Dezember 1950 (OGZ Bd. 1 S. 65) vor dieser Gefahr gewarnt; es hat darauf hingewiesen, daß bei grundsätzlicher Verpflichtung aller zur Arbeit die besondere Belastung der Frau und ihre wirtschaftliche Unterlegenheit berücksichtigt werden müsse und daß die Umstände jedes Einzelfalles daraufhin zu prüfen seien, „ob die Frau durch eine ihr allen Umständen nach zumutbare Arbeit in der Lage ist, ihren Unterhalt selbst zu verdienen“. Die die Unterhaltsverpflichtungen während der Dauer der Ehe regelnden Bestimmungen des BGB (§§ 1360, 1361 BGB) hat das Oberste Gericht dahin ausgelegt, daß beide Ehegatten gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet sind*).

Obwohl unser Staat erwartet, daß jeder arbeitsfähige Mensch am Aufbau unseres Wirtschafts- und Gesellschaftslebens teilnimmt, überläßt er es den Ehegatten zu bestimmen, in welcher Weise sie ihre gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt mit den Interessen der Gesellschaft in Einklang bringen. Das geht aus

*) Urteil vom 30. März 1953, NJ 1953 S. 370